

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat durch Haushaltssatzung vom 15. Dezember 2022 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 festgesetzt auf

300 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
370 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 07. März 2023 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Aalen für das Haushaltsjahr 2023 erfolgte auf der Homepage der Stadt Aalen am 09. März 2023.

(<https://www.aalen.de/bekanntmachungen.189807.25.htm>)

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Jahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2023 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der Bankkonten der Stadt Aalen zu überweisen oder einzuzahlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen erhoben werden.

4. Hinweise

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben.

Einwendungen, die sich gegen Feststellungen im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid richten, sind beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen.

5. Auskunft

Für Fragen und weitere Informationen steht die Stadtkämmerei der Stadt Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen, unter den Rufnummern 07361/52-1215 und 07361/52-1212 gerne zur Verfügung.

Aalen, 24. März 2023

Brütting
Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 27. März 2023